4ter Jahrgang. 3tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.



Ein Volksblatt
zur Erheiterung, Unterhaltung, Belehrung und Nachricht.

(Druck und Verlag der Herzogl. Hof- und Stadtbuchdruckerei zu Oels.)

No. 31. Freitag, den 28. Juli. 1837.

Die Gefangenen.

Eine kriegshistorische Skizze aus den Jahren 1813, 14 u. 15.

(Beschluß.)

Preußen und Franzosen ritten bunt durch einander in einem Zuge fort, vorauf die beiden Offiziere neben einander.

Einige in die Waldung geflüchtete Bewohner staunten, hier in einem Trupp Freund und Feind bewaffnet friedlich neben einander zu sehen.

„Ich werde mir wohl euern Säbel ausbitten müssen," meinte der Franzose, „denn die Einwohner wären wohl nicht hier versteckt, wenn nicht des Landes Feinde an ihrem Heerd geboten."

„Ich würde es glauben," entgegnete der Preuße, „wenn ihr Franzosen nicht auch schon in den preußischen Ländern bewiesen hättet, daß es oft üble, sehr üble Freunde giebt."

Nachdem man noch lange über die Wahrscheinlichkeit der Gefangenschaft eines oder des andern Theils sich gestritten hatte, erreichte man die große Gebirgsstraße in der Gegend von dem, auf der Höhe gelegenen Dorfe Culm, wo der Kampf ein eben so heftiges als plötzliches Ende genommen hatte.

In der Mitte mehrerer französischer Generale und Offiziere stand Vandamme, zwar voll fränkischer Aufgeblasenheit, jedoch in einem Aufzuge, auf welchen er eben nicht allzu stolz seyn durfte. Sein Haupt war mit einer Kosackenmütze bedeckt. Der Degen fehlte und mit einem Epaulett nur noch versehen, stand er da, wie ein flügellahmer Streithahn, der sich nach einem Handgemenge mit Kosacken und preußischen Husaren noch das zerrupfte Gefieder schüttelte. Er war vom tapfern Kleist auf's Haupt geschlagen, namentlich von dem gesunden Arm eines kühnen Kosacken. Nun stand er da und blickte voll Sehnsucht einzelnen Flüchtlingen seines gefangenen Corps nach und schaute scheel und grollend auf die ihn umringenden Kosacken, die eben wieder ihre Kantschuhe festschnallten, in die reiche Beute sich theilten und hier die goldenen Treffen von seinem Paradehut trennten, dort mit seinem Epaulette und Ringkragen sich schmückten, während die preußischen Husaren auf die Paraderosse und Beutepferde sich schwangen, um die 30,000 gefangenen Franzosen weiter nach Böhmen hinein zu transportiren.

Auf der Höhe von Nollendorf hielt Friedrich Wilhelm der Gerechte, der seinem tapfern Kleist, der ihm die trophäenreiche Schlacht gewann, die Hand reichte und ihm zum Andenken für die spätesten Enkel den Namen nach der Siegesschlacht verlieh.

„Nun, Herr Kamerad," sprach der preußische Offizier zu dem Franzosen, „ich glaube doch beinahe, ich habe Recht gehabt."

„Ein Ehrenmann hält sein Wort," entgegnete dieser, indem er seinen Degen überreichte.

„Und thut wohl noch mehr, als das," fügte der Preuße hinzu, der ihm die Hand reichte und seine Brieftasche zog, um den Namen des Franzosen und dessen Leute zu notiren, damit er sich bei dem menschenfreundlichen Kleist verwenden, sie vor einer Promenade nach Sibirien schützen und die möglichste Freiheit in der Gefangenschaft erwirken könnte.

„Wie heißt ihr, Kamerad?" fragte der Preuße.

„Mein Name ist v. H.," entgegnete Jener.

Der Preuße stutzte und blickte ihn verwundert an. „Das ist ja ein deutscher Name," sprach er nach einer Weile.

„Ich bin ein Westphale," fuhr bestätigend der Andere fort.

„Ein Westphale?" fragte, wie es schien, noch mehr verwundert der Preuße.

„Wie kann euch das so auffallen," entgegnete lächelnd der französische Offizier. „Ihr wißt ja, daß viele Deutsche, daß der ganze Rheinbund gegen euch kämpft."

„Wollt ihr mir aber nicht mittheilen, wie ihr zu den französischen Kürassieren kommt?" fragte gespannt der Preuße.

„Ich wurde gezwungen, in die westphälischen Linien zu treten, da mein Vater ein Vasall Königs Hieronymus geworden. Ich mußte den Eid leisten, wenn nicht die Güter meiner Familie konfiscirt werden sollten. Die Katastrophe in Rußland hatte die französische Kavallerie zu Grunde gerichtet. Es fehlte an Kavallerie-Offizieren, um so mehr, da die Herren Pariser und die große Nation nur schlechte Reiter sind. So wurde auch mir die vermeintliche Auszeichnung zu Theil, zu den französischen Kürassieren versetzt zu werden. Ich hatte Treue gelobt und mußte als Ehrenmann sie halten, selbst gegen meine Landsleute, da auch ich einst unter preußischem Scepter lebte und selbst einen Bruder unter euch habe, der schon früh in das Kadetten-Corps zu Berlin und später in die Armee trat, und vielleicht schon diesen Augenblick —"

„Hier vor dir steht, mein Bruder!" unterbrach der Preuße, indem er die Brieftasche fortschleuderte, und seinen feindlichen Bruder in die Arme schloß.

„Armes zerrissenes Deutschland!" sprach, gerührt durch diese Scene, der tapfere, freundliche Kleist, „wie viele deiner Söhne kämpfen noch gegen dich den bittern blutigen Kampf. Aber nicht lange mehr wird das Bruderblut durch Bruderhand für Fremdlinge fließen, das morsche Frankreich beginnt zu brechen, denn — hört, meine tapfern Preußen, hört! — eben bringt aus der

Mark und aus Schlesien die Nachricht hier zur Siegeshöhe nach Culm herüber, daß unser Bülow am 24. den überlegenen Oudinot sammt Regnier und Gerard bei Großbeeren aufs Haupt geschlagen, daß unser Blücher dem schlauen Ney und stolzen Macdonald am 26. an der Katzbach eine Niederlage bereitete, 100 Kanonen eroberte und 18,000 Mann gefangen nahm. — Victoria! mein König, meine Preußen sollen leben! Hurrah!"

Und laut widerhallte ein hunderttausendfaches Echo durch die Reihen der Sieger und tönte harmonisch über ganz Deutschland fort.

Bald war die Schlacht von Leipzig geschlagen. Es gab kein Königreich Westphalen mehr. Und neben einander zogen beide Brüder über den deutschen Rhein der Siegesbahn auf Paris, und waren am Friedensschlusse froh in der Erinnerung an die wunderbare Gefangenschaft. —

An die Mädchen.

Das Mädchen ist mir ehrenwerth,
Das mit Verstande liest,
Doch Haushaltung und Feuerheerd
Darüber nicht vergißt.

Ein Mädchen, das den Schreibetisch
Und Bücherschrank nur kennt,
Kocht ungahr Fleisch, versalzt den Fisch,
Und, ach! ihr Kohl verbrennt.

Zwar denket es und redet wohl,
Giebt gar Gedichte her;
Sorgt für den Kopf, schreibt Bücher voll
Und läßt den Magen leer.

Gelehrt seyn, Mädchen, ist nicht gut,
Nur klug seyn, sei Euch Pflicht:
Viel wissen mögt Ihr, aber thut,
Als wüßtet Ihr es nicht.

Nie treibet mit Euch Puppenspiel,
Seid einfach-schön geschmückt;
So macht Ihr, kommt dann Euer Ziel,
Den braven Mann beglückt.

Und freuet seiner Liebe Euch,
Wie er sich Eurer freut:
Nichts ist dann Eurem Glücke gleich,
Das täglich sich erneut.

Der arme Kandidat.

Bekanntlich hatte Friedrich der Große unter dem 10. Januar 1746 die Einfuhr aller Scheidemünze bei Confiscation verboten; ein Befehl, von dem ein armer Kandidat auf seinem stillen Dörfchen im Thüringschen wohl wenig gehört hatte. Er mag hier seine originelle Begebenheit selbst erzählen; ein Dritter vermag nicht das auszudrücken, was in dem Herzen des armen Mannes vorgegangen seyn mag.

Zehn Jahre hatte ich bei einem Gehalte von funfzig Thalern jährlich die Nachkommenschaft des Herrn v. U. unterrichtet; oft hatte ich mich zu kleinen Pfarr- oder Rectorstellen gemeldet, wurde aber immer abgewiesen, da ich unter den vielvermögenden Räthen keinen Vetter, unter ihren oft noch mehr vermögenden Kammerdienern keinen Bekannten aufzuweisen hatte. Endlich schien mein Glücksstern aufzugehen; die Pfarre zu G. wurde vakant; man trug sie mir an. Voll Freuden eile ich zu dem Patron — gnädig wurde ich empfangen — aber der Gnädige setzte noch eine Bedingung hinzu. Sie müssen, sagte er, die Wittwe heirathen. — Ein Antrag, der mir um so auffallender war, da diese Wittwe ihres Eigensinns, ihrer Zanksucht und besonders ihrer fünf Kinder wegen bekannt war.

Ich bat um acht Tage Bedenkzeit — ich erhielt sie und reist'te zwischen Gelingen und Mißlingen meiner Pläne schwankend zu meinem Prinzipal zurück.

Er rieth mir ab. Nicht aus Liebe zu meinem wahren Wohl, sondern aus dem Grunde, daß sich wohl nicht leicht Jemand finden möchte, der für funfzig Thaler zwölf Kinder unterrichtete.

Da kam ein Bote und brachte mir die Nachricht,

daß ich von Sondershausen einhundert und siebenzig Thaler als Erbschaft abholen möchte; eine Reise, zu der ich mich gern entschloß. In Sondershausen traf ich einen Adligen aus der Grafschaft Hochstein. Er nahm Theil an meinem Glück; mehr noch an meiner kümmerlichen Lage als Hauslehrer.

„Ich will Ihnen einen Rath geben," sagte er. — „Wenn Sie, wie ich erwarten kann, etwas Tüchtiges gelernt haben, so machen Sie, daß Sie hier wegkommen. Hier blühet Ihnen kein Weizen."

Sehr wahr. Aber wohin?

„Wohin? Gehen Sie nach Berlin. Machen Sie bekannt, daß Sie Unterricht geben können und wollen; ich bin Ihnen Bürge, in Zeit von einem Monate haben Sie Schüler genug. Ich kenne Berlin; ich weiß, daß in dieser Art dort etwas zu machen ist."

Der Gedanke wirkte; ich sprach mit Mehreren — sie billigten meinen Entschluß. Mit meinen hundert und siebenzig Thalern dünkte ich mich ein Krösus zu seyn; ich hatte Muth bekommen, ich hatte meinen Gehalt aufgespart, hatte durch Verkauf meines Mobiliars und meiner entbehrlichen Bücher mein Kapital um zwanzig Thaler vermehrt, und so ging es denn mit einem Sacke, der vierhundert Thaler in lauter kleiner Münze enthielt, mit der Post nach Berlin, und hier auf den Packhof. Der Visitator machte große Augen, da er den gewichtigen Sack erblickte; er war höflicher, als er sonst vielleicht gewesen seyn würde.

„Wie viel ist der Sack werth?" fragte er mit bescheidener Miene. „Muß doch wohl mehrere Tausende enthalten?"

Wollte Gott, Sie redeten wahr, sagte ich zufrieden lächelnd. Aber so sinds nur vierhundert Thaler in Batzen, Kreuzern und sogar Pfennigen.

Diese Worte, bei denen ich nichts Arges dachte, gaben dem Manne ein ganz anderes Relief. Er wurde mit einem Male stolz und grob.

„Das Geld ist konfiscirt," sagte er. „Stecke der Herr die Nase in jenes Edict, dort an der Thür, da wird er lesen, daß dergleichen Bettel nicht in's Land darf. Mit diesen Worten nahm er meinen Mammon, warf ihn in eine Nebenstube, und da es auf einem nahen Kirchthurme eben Zwölf schlug, wies er mir die Thür.

Ich hatte diese Worte in einer Stimmung angehört, die ich nicht beschreiben kann. Ich bat, ich machte Vorstellungen, ich erbot mich zu einem Geschenke — Alles vergebens — der Mann schob mich zur Thür hinaus und erklärte, daß er nach der Accise gehen und die Sache anzeigen müsse. Dahin möchte ich Nachmittag drei Uhr kommen: wolle die Accise mir mein Geld wiedergeben, so hätte er nichts dagegen.

Eine neue Hoffnung stieg in meinem Herzen auf; ich wurde immer überzeugter, daß sie erfüllt werde — und so ging ich, im Vertrauen auf meine gerechte Sache mich leichter fühlend, in ein benachbartes Speisehaus, um Mittagbrod zu essen. Ich erzählte meinem Tischnachbar die Geschichte. Er schüttelte mit dem Kopfe. „Ich traue dem Landfrieden nicht," sagte er. „Was die Accise einmal in den Klauen hat, das ist verloren. Ich habe Proben davon aufzuweisen. Gehen Sie Nachmittag hin; versuchen Sie Ihr Heil. Ich will Ihnen Ihr Glück nicht absprechen; aber denken Sie an mich; Sie richten nichts aus. Der Befehl ist da.

Mir verging bei diesen Worten aller Appetit. — Mit dem Schlage Drei stand ich im Vorsaale. In tiefer Demuth näherte ich mich mehreren Beamten, von denen mich Einer an den Chef wies. Ich näherte mich ihm und er war gnädig genug, mich anzuhören. Aber das war auch Alles. Auf meine Bitte sagte er: „Sein Geld ist verloren."

Ich habe das Verbot gar nicht gewußt, stotterte ich.

„Das geht mich nichts an; ist Seine Sache. Wir können die Edicte nicht Jedem bekannt machen."

Damit ging er in sein Zimmer, wohin ihm die Andern folgten.

(Beschluß folgt.)

Chronik.

Kirchliche Nachrichten.

Am 10. Sonntage n. Trinitatis predigen zu Oels:
in der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Probst Teichmann.
Amtspredigt: Herr Diak. Krebs. (Abschiedspredigt.)
Nachm.-Pr.: Herr Diakonus Schunke.
Wochenpredigten:
Donnerstag den 3. August, Vormittag $8\frac{1}{2}$ Uhr, Herr Diakonus Schunke.

Geburten.

Den 11. Juli zu Oels, Frau Land- und Stadtgerichts-Actuar Krüger, geb. Lindner, eine Tochter, Henriette Emilie Conradine.

Todesfälle.

Den 22. Juli zu Oels, des Fleischermeister Herrn Carl Frankenberg jüngster Sohn, August Robert, an Krampf, alt 21 Wochen.

Den 24. Juli zu Oels, der Tischlermeister und des Mittels Oberältester, Herr Friedrich August Unger, an Geschwulst, alt 70 J. 9 M. 14 T.

Inserate.

Freunden und Bekannten zeige ich meine am 1. August d. J. erfolgende Versetzung von der Calculatur des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau an das Königliche Steuer-Amt zu Frankenstein hiermit ergebenst an.

Kümmel.

Die neu etablirte und für alle Anforderungen eingerichtete

Wachstuch-Druckerei

des **Friedrich Däumling** in Poln. Wartenberg empfiehlt alle Gattungen Wachstuch in Gold, Silber, so wie in allen andern Farben. Ferner findet man daselbst dergleichen Decken in allen Größen für Tische, Kommoden rc., so wie Damentaschen, Unterlagen und Fußteppiche. Unter Zusicherung einer reellen und prompten Bedienung werden zugleich die möglichst billigen Preise versprochen.

Für Oels und Umgegend offerirt Unterzeichneter eine Niederlage genannter Artikel, und nimmt jede Bestellung zur pünktlichen Besorgung nach P. Wartenberg an.

Der Färber **Däumling** in Oels.

Kommenden Sonntag, als den 30. Juli c., wird bei mir sehr viel Acker und Hausgeräth, so wie Betten, Bienenstöcke und Branntweinfässer öffentlich verkauft werden. Kauflustige lade ich hiermit ergebenst ein.

Wiesegrade, den 25. Juli 1837.

Kirsch, Erbbrauermeister.

Ein Piano-Forte ist in Oels zu verkaufen, mit fünf Octaven, nämlich vom Contra-F bis in das dreigestrichene F, und ist noch in ziemlichen Umständen. Das Nähere theilt der pens. Einnehmer Jäschke mit.

Ein großer feuersicherer, trockener und lichter Keller ist von Michaelis an zu vermiethen. Wo? erfährt man in der Exped. d. Bl.

Für die

Herren Schullehrer!

Ganz vorzüglich gutes **roth liniirtes Papier** für Kinder zum Geradeschreiben, bei Abnahme von mehreren Büchern das Buch nur 3 Sgr. 6 Pf. (vor etwa fünf Jahren war der Preis des Buches fast noch einmal so hoch), ist zu haben bei **Adolph Ludwig.**

Oels, den 25. Juli 1837.

Inserate aus Trebnitz.

Bekanntmachung.

Einem hochzuverehrenden Publikum zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß von heute ab in meiner neuen Liqueur-Fabrik alle Sorten der feinsten Liqueure zu haben sind.

Bei den nur möglichst billigsten Preisen bittet um geneigte Abnahme

Trebnitz, den 24. Juli 1837.

Feuerstein,
Gastwirth zur goldnen Sonne am Ringe.

Auf dem mit der Stadt Trebnitz verbundenen Vorwerk Kellerhof, zum hiesigen Domainenamte gehörig, ist die Viehpacht sofort zu vergeben.

Trebnitz, den 14. Juli 1837.

Königl. Domainenamt.
Biebrach.

Ein geübter Steindrucker kann sogleich in meiner Steindruckerei zu Oels angestellt werden. **A. Ludwig.**

Ein geehrtes Publikum der Städte Oels und Trebnitz wird so ergebenst als dringend ersucht, die Inserate früher, als es bisher geschah, einreichen zu wollen, und zwar erstere Stadt bis spätestens jeden Mittwoch Mittag in der unterzeichneten Expedition, letztere hingegen aber schon bis Dienstag Mittag bei dem Bibliothekar Herrn Preyler.

Die Expedition des Oelsner Wochenblattes.

Aus Trebnitz.

Gesetz
über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von den Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt, und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg. v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt: Für den Staatssecretair: **Düesberg.**